

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Ljnk GmbH

Inhalt

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragspartner und Verantwortlichkeiten	3
§ 3 Leistungsumfang	4
§ 4 Vertragsabschluss, Angebote und Optionen	5
§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	6
§ 6 Gastronomische Leistungen	8
§ 7 Stornierung und Terminverschiebung	9
§ 8 Übergabe, Nutzung und Rückgabe	11
§ 9 Werbung, Bildrechte und geistiges Eigentum.....	13
§ 10 Haftung, Versicherung und Freistellung	15
§ 11 Rücktrittsrechte von Ljnk	17
§ 12 Datenschutz	18
§ 13 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	19

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1

Die Ljnk GmbH (nachfolgend „Ljnk“ genannt) erbringt Leistungen im Bereich der Vermietung von Veranstaltungs- und Besprechungsräumen, der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie damit zusammenhängender Dienstleistungen.

1.2

Die nachfolgenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Verträge zwischen Ljnk und ihren Kunden über die Durchführung von Veranstaltungen, die Überlassung von Veranstaltungsflächen und Räumlichkeiten sowie alle damit verbundenen Leistungen und Lieferungen.

1.3

Diese AVB gelten sowohl für die Vermietung eigener Veranstaltungsflächen als auch für Veranstaltungen, die durch Ljnk in vermittelten Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsstätten Dritter geplant, organisiert oder durchgeführt werden.

1.4

Vertragspartner im Sinne dieser AVB wird nachfolgend als „Veranstalter“ bezeichnet. Veranstalter können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein.

1.5

Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde von Ljnk ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.6

Als Beginn der Leistungserbringung gilt der im Angebot oder Vertrag festgelegte Zeitpunkt, ab dem Ljnk Räumlichkeiten, Flächen, Personal, Technik oder sonstige vertraglich vereinbarte Leistungen für den Veranstalter bereitstellt.

1.7

Soweit im Angebot, Vertrag oder in objektspezifischen Nutzungsbedingungen ergänzende Regelungen getroffen werden, gehen diese Regelungen bei Widersprüchen den Bestimmungen dieser AVB vor.

1.8

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ljnk GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.9

Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gehen die Bestimmungen der AVB vor.

§ 2 Vertragspartner und Verantwortlichkeiten

2.1

Vertragspartner sind die Ljnk GmbH und der im Angebot oder Vertrag bezeichnete Veranstalter.

2.2

Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, insbesondere als Agentur, Veranstaltungsdienstleister oder sonstiger Beauftragter, ist dies gegenüber Ljnk spätestens bei Vertragsabschluss offenzulegen. Der Veranstalter bleibt unabhängig hiervon Vertragspartner von Ljnk und haftet für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis.

2.3

Ein Wechsel des Veranstalters sowie die teilweise oder vollständige Übertragung von Nutzungsrechten, Vertragsrechten oder Vertragspflichten auf Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ljnk.

2.4

Der Veranstalter hat spätestens vor Beginn der Leistungserbringung einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zu benennen, der während der gesamten Dauer der Veranstaltung erreichbar ist und gegenüber Ljnk verbindliche Entscheidungen treffen kann.

2.5

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung sowie für die Einhaltung aller vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich von Ljnk übernommen werden.

2.6

Beauftragt der Veranstalter weitere Dienstleister, Künstler, Referenten, Caterer, Aussteller, technische Dienstleister oder sonstige Dritte, bleibt er für deren Handlungen, Unterlassungen sowie die Einhaltung der für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen verantwortlich.

2.7

Die Verletzung wesentlicher Pflichten des Veranstalters aus diesen AVB kann zur Einschränkung, Unterbrechung oder Absage der Veranstaltung sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags durch Ljnk führen. Weitergehende Ansprüche von Ljnk bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

3.1

Gegenstand der Leistungen von Ljnk können insbesondere sein:

- die Vermietung von Veranstaltungs-, Tagungs- und Besprechungsräumen,
- die Vermietung von Veranstaltungsflächen und Infrastruktur,
- Projektmanagement,
- Veranstaltungsplanung und -organisation,
- Teilnehmermanagement,
- Marketing- und Kommunikationsleistungen,
- technische Dienstleistungen,
- gastronomische Dienstleistungen,
- Personal- und Hostessenleistungen,
- Künstler- und Referentenmanagement,
- die Vermittlung von Leistungen Dritter,
- die Beauftragung, Koordination und Steuerung von Subunternehmern,
- sonstige veranstaltungsbezogene Dienstleistungen.

3.2

Art, Umfang und Inhalt der von Ljnk geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag, der Auftragsbestätigung sowie gegebenenfalls ergänzenden Leistungsbeschreibungen.

3.3

Der Leistungszeitraum umfasst den im Angebot oder Vertrag vereinbarten Zeitraum, innerhalb dessen Ljnk vertraglich geschuldete Leistungen für den Veranstalter erbringt. Hierzu zählen insbesondere Vorbereitungs-, Aufbau-, Veranstaltungs-, Durchführungs-, Abbau- und Nachbereitungszeiten.

3.4

Die überlassenen Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen dürfen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

3.5

Änderungen des Veranstaltungsinhalts, des Teilnehmerkreises, der Veranstaltungsart, des Veranstaltungsortes, des Nutzungszwecks oder wesentlicher Programmbestandteile bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ljnk.

3.6

Ljnk ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen geeignete Subunternehmer, Dienstleister und Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

3.7

Die Auswahl, Beauftragung und der Austausch von Subunternehmern und Dienstleistern erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen durch Ljnk, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über bestimmte Dienstleister getroffen wurde.

3.8

Werden Leistungen Dritter durch Ljnk lediglich vermittelt, kommt das jeweilige Vertragsverhältnis unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Drittanbieter zustande. Ljnk übernimmt in diesen Fällen keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Drittanbieter, soweit gesetzlich zulässig.

3.9

Übernimmt Ljnk die Planung, Organisation oder Durchführung einer Veranstaltung als Agentur oder Generalauftragnehmer, ist Ljnk berechtigt, sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen selbst zu erbringen oder durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

3.10

Ljnk bleibt gegenüber dem Veranstalter auch beim Einsatz von Subunternehmern alleiniger Ansprechpartner, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 4 Vertragsabschluss, Angebote und Optionen

4.1

Angebote von Ljnk sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4.2

Soweit im Angebot keine abweichende Frist angegeben ist, gelten angebotene Optionen für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen ab Angebotsdatum. Innerhalb dieser Frist hält Ljnk die angebotenen Leistungen und Kapazitäten für den Veranstalter vor.

4.3

Nach Ablauf der Optionsfrist ist Ljnk berechtigt, die reservierten Leistungen und Kapazitäten anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer Option besteht nicht.

4.4

Optionen, Reservierungen und Vertragsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

4.5

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Veranstalter oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Ljnk zustande.

4.6

Sämtliche Angebote, Verträge, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Kostenübersichten und sonstigen Vereinbarungen bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage des Vertragsverhältnisses.

4.7

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

4.8

Kurzfristige Leistungsanpassungen, Ergänzungen oder Änderungen, die sich aus dem Veranstaltungsablauf oder organisatorischen Erfordernissen ergeben, können auch durch schriftliche Bestätigung per E-Mail, Übergabeprotokoll oder sonstige dokumentierte Freigabe vereinbart werden.

4.9

Kann eine vom Veranstalter gewünschte Änderung Auswirkungen auf Kosten, Termine, Kapazitäten oder den Umfang der Leistungserbringung haben, ist Ljnk berechtigt, das Angebot entsprechend anzupassen.

4.10

Die mehrmalige Durchführung ähnlicher Veranstaltungen oder wiederkehrende Beauftragungen begründen keinen Anspruch auf zukünftige Vertragsabschlüsse, Preisstellungen oder Kapazitätsreservierungen.

§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1

Für sämtliche Leistungen von Ljnk gelten die im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

5.2

Die Vergütung umfasst ausschließlich die im Angebot oder Vertrag ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Weitergehende Leistungen, Zusatzleistungen oder nachträglich beauftragte Leistungen werden gesondert berechnet.

5.3

Für die Konzeption, Planung, Organisation, Projektsteuerung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen berechnet Ljnk die im Angebot ausgewiesenen Agentur-, Projektmanagement- und Serviceleistungen.

5.4

Leistungen, die über den im Angebot kalkulierten Umfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und in der Schlussrechnung gesondert ausgewiesen.

5.5

Für Nachbestellungen, kurzfristige Leistungsanpassungen oder zusätzliche Beauftragungen vor Beginn der Leistungserbringung gelten folgende Mindestaufschläge auf die jeweils vereinbarten Preise:

- 15 % bei Beauftragung innerhalb von 7 Tagen vor Beginn der Leistungserbringung,
- 30 % bei Beauftragung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung,
- 50 % bei Beauftragung ab Beginn der Leistungserbringung.

5.6

Bei einem Gesamtauftragswert bis einschließlich 1.000,00 EUR netto erfolgt die Rechnungsstellung nach Abschluss der Veranstaltung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

5.7

Bei einem Gesamtauftragswert von mehr als 1.000,00 EUR netto ist eine Anzahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Auftragswertes fällig. Die Anzahlung ist nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 30 Tage vor Beginn der Leistungserbringung zu leisten.

5.8

Geht die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht bei Ljnk ein, ist Ljnk berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Zahlungseingang auszusetzen oder nach vorheriger Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5.9

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Veranstaltungsende auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen, der tatsächlich in Anspruch genommenen Fremdleistungen sowie sämtlicher zusätzlich beauftragter Leistungen.

5.10

Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

5.11

Ljnk ist berechtigt, bei begründetem Anlass angemessene Sicherheitsleistungen, Kautionen, Vorauszahlungen oder sonstige Zahlungssicherheiten zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei erhöhtem Schadensrisiko, außergewöhnlichem Veranstaltungsumfang oder bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Veranstalters.

5.12

Der Veranstalter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von Ljnk aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 6 Gastronomische Leistungen

6.1

Für einzelne Veranstaltungsorte können besondere Regelungen hinsichtlich gastronomischer Leistungen sowie der Einbringung von Speisen und Getränken gelten.

6.2

Die für den jeweiligen Veranstaltungsort geltenden gastronomischen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Angebot, dem Vertrag oder ergänzenden objektspezifischen Nutzungsbedingungen.

6.3

Der Veranstalter verpflichtet sich, die für den jeweiligen Veranstaltungsort geltenden gastronomischen Vorgaben einzuhalten.

6.4

Soweit für einen Veranstaltungsort die Nutzung externer gastronomischer Dienstleister oder das Einbringen eigener Speisen und Getränke beschränkt oder ausgeschlossen ist, ergibt sich dies aus dem Angebot, dem Vertrag oder den objektspezifischen Nutzungsbedingungen.

6.5

Die Beauftragung gastronomischer Leistungen über Ljnk oder durch von Ljnk benannte Dienstleister begründet keinen Anspruch auf bestimmte Personen, Unternehmen, Produkte oder Marken, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.6

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche durch ihn oder in seinem Auftrag eingebrachten Speisen und Getränke den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für Verstöße haftet ausschließlich der Veranstalter.

§ 7 Stornierung und Terminverschiebung

7.1

Kündigt, storniert oder beendet der Veranstalter den Vertrag ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von Ljnk zu vertreten sind, ist Ljnk berechtigt, nach eigener Wahl entweder

a) die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Ausfallentschädigungen zu berechnen:

- 25 % des vereinbarten Auftragswertes bei Stornierung innerhalb von 90 Tagen vor Beginn der Leistungserbringung,
- 50 % des vereinbarten Auftragswertes bei Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Leistungserbringung,
- 75 % des vereinbarten Auftragswertes bei Stornierung innerhalb von 7 Tagen vor Beginn der Leistungserbringung,
- 100 % des vereinbarten Auftragswertes bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung oder bei Nichterscheinen,

oder

b) die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen einschließlich bereits erbrachter Projektmanagement-, Agentur-, Beratungs-, Konzeptions-, Planungs-, Organisations- und Fremdleistungen abzurechnen.

7.2

Macht Ljnk von ihrem Wahlrecht gemäß § 7.1 Buchstabe b Gebrauch, werden die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen auf Nachweis berechnet. Hierzu zählen insbesondere bereits erbrachte Projektmanagement-, Agentur-, Beratungs-, Konzeptions-, Planungs- und Organisationsleistungen sowie bereits beauftragte oder reservierte Fremdleistungen.

7.3

Bereits erbrachte Projektmanagement-, Agentur-, Beratungs-, Konzeptions-, Planungs-, Organisations- und sonstige Dienstleistungen werden unabhängig von den Stornierungspauschalen in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

7.4

Im Auftrag des Veranstalters bereits beauftragte, reservierte oder verbindlich angefragte Fremdleistungen, insbesondere für Technik, Catering, Personal, Künstler, Sicherheit, Dekoration, Mobiliar, Logistik oder sonstige Dienstleistungen Dritter, sind vom Veranstalter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit diese gegenüber Ljnk berechnet werden.

7.5

Maßgeblich für die Berechnung der vorgenannten Fristen ist der Zugang der schriftlichen Stornierungs- oder Kündigungserklärung bei Ljnk.

7.6

Eine Reduzierung des Leistungsumfangs, der Teilnehmerzahl oder einzelner beauftragter Leistungen gilt als Teilstornierung und kann entsprechend der vorstehenden Regelungen berechnet werden.

7.7

Wird ein vereinbarter Termin auf Wunsch des Veranstalters verschoben, entscheidet Ljnk nach Verfügbarkeit über die Möglichkeit der Terminverlegung. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

7.8

Für die Prüfung, Bearbeitung und Umsetzung einer Terminverschiebung ist Ljnk berechtigt, eine angemessene Bearbeitungs- und Projektkostenpauschale zu berechnen. Bereits entstandene Kosten und Fremdkosten bleiben hiervon unberührt.

7.9

Kann ein Ersatztermin vereinbart werden, werden bereits geleistete Anzahlungen auf den neuen Veranstaltungstermin angerechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

7.10

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ljnk kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geltend gemachte Ausfallentschädigung.

§ 8 Übergabe, Nutzung und Rückgabe

8.1

Ljnk übergibt die vereinbarten Räumlichkeiten, Flächen, Einrichtungen und Ausstattungen in einem ordnungsgemäßen und zur vereinbarten Nutzung geeigneten Zustand.

8.2

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Flächen, Einrichtungen, technischen Anlagen und Ausstattungen pfleglich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks zu verwenden.

8.3

Vor Beginn der Leistungserbringung kann Ljnk ein Übergabeprotokoll erstellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, erkennbare Mängel, Schäden oder Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

8.4

Wird kein Übergabeprotokoll erstellt oder werden vor Nutzungsbeginn keine Beanstandungen angezeigt, gelten die überlassenen Räume, Flächen, Einrichtungen, Ausstattungen und Leistungen als vertragsgemäß, vollständig und mangelfrei übernommen.

8.5

Das Einschlagen von Nägeln, das Bohren von Dübellöchern sowie sonstige Eingriffe in die Bausubstanz sind untersagt.

8.6

Das Bekleben von Wänden, Türen, Fenstern, Fußböden, Decken, Mobiliar, technischen Einrichtungen und sonstigen Oberflächen mit Aufklebern, Folien, Klebebändern, Teppichklebebändern oder vergleichbaren Materialien ist grundsätzlich untersagt, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Ljnk vorliegt.

8.7

Werbemaßnahmen, Banner, Fahnen, Roll-Ups, Displays, Sponsorenflächen, Projektionen, Plakate, Wegweiser sowie sonstige Werbeträger dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Ljnk angebracht, aufgestellt oder betrieben werden.

8.8

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche eingebrachten Gegenstände, Dekorationen, Werbemittel, Aufbauten und technischen Einrichtungen nach Veranstaltungsende vollständig zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

8.9

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Brandschutzeinrichtungen, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Sicherheitseinrichtungen sowie Beschilderungen dürfen weder entfernt, überdeckt, verstellt noch in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

8.10

Der Veranstalter hat sämtliche geltenden Brandschutz-, Sicherheits-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter, Dienstleister, Aussteller, Gäste und Besucher sicherzustellen.

8.11

In sämtlichen Innenräumen gilt ein generelles Rauchverbot. Offenes Feuer, Pyrotechnik, Nebelmaschinen oder vergleichbare Einrichtungen dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Ljnk eingesetzt werden.

8.12

Von Ljnk zur Verfügung gestellte Schlüssel, Zugangskarten, Token, Transponder oder sonstige Zutrittsmedien sind sorgfältig aufzubewahren und nach Veranstaltungsende unverzüglich zurückzugeben. Verlust oder Beschädigung sind unverzüglich anzuzeigen. Hierdurch entstehende Kosten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

8.13

Vom Veranstalter oder dessen Gästen eingebrachte Gegenstände werden auf eigene Gefahr eingebracht. Ljnk übernimmt hierfür keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.14

Nach Veranstaltungsende sind die überlassenen Räumlichkeiten, Flächen und Einrichtungen vollständig geräumt, besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

8.15

Wird die Rückgabe verspätet vorgenommen oder werden Gegenstände des Veranstalters nicht rechtzeitig entfernt, ist Ljnk berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten sowie eine angemessene Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

8.16

Ljnk übt in sämtlichen überlassenen Räumlichkeiten und Flächen das Hausrecht aus. Den Anweisungen von Mitarbeitern, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von Ljnk ist Folge zu leisten.

8.17

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, behördliche Auflagen, die Hausordnung oder diese AVB ist Ljnk berechtigt, einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen, Auflagen zu erteilen, die Veranstaltung zu unterbrechen oder die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 9 Werbung, Bildrechte und geistiges Eigentum

9.1

Die Bewerbung, Vermarktung und Kommunikation der Veranstaltung obliegt grundsätzlich dem Veranstalter, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

9.2

Auf sämtlichen Werbemitteln, Veröffentlichungen, Drucksachen, Einladungen, Eintrittskarten, Internetseiten, Social-Media-Beiträgen und sonstigen Kommunikationsmitteln ist der Veranstalter eindeutig als Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung zu benennen.

9.3

Der Veranstalter ist für die rechtliche Zulässigkeit sämtlicher von ihm verwendeter Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Logos, Marken, Bildmaterial, Musik, Videos, Texte, Designs, Werbeslogans, Unternehmenskennzeichen sowie sämtliche urheber-, marken-, wettbewerbs-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich geschützten Inhalte.

9.4

Der Veranstalter stellt Ljnk von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verwendung oder Veröffentlichung von durch den Veranstalter bereitgestellten oder verwendeten Inhalten entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

9.5

Werbemaßnahmen auf Veranstaltungsflächen, an Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Türen, Wänden oder sonstigen Einrichtungen von Ljnk bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ljnk.

9.6

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Werbemittel, Beschilderungen, Plakate, Banner, Fahnen, Roll-Ups und sonstige Werbeträger spätestens mit Ende des vereinbarten Leistungszeitraums vollständig zu entfernen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9.7

Sämtliche von Ljnk im Rahmen der Angebotserstellung, Veranstaltungsplanung oder Veranstaltungsdurchführung erstellten Konzepte, Kalkulationen, Planungen, Ablaufpläne, Präsentationen, Visualisierungen, Designs, Grafiken, Layouts, Dokumentationen sowie sonstige Arbeitsergebnisse bleiben geistiges Eigentum der Ljnk GmbH.

9.8

Der Veranstalter erhält an diesen Arbeitsergebnissen ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den jeweils vertraglich vereinbarten Zweck.

9.9

Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Weitergabe an Dritte oder Wiederverwendung für andere Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ljnk.

9.10

Dies gilt auch dann, wenn für die Erstellung einzelner Leistungen, Konzepte oder Planungen kein gesondertes Honorar vereinbart wurde.

9.11

Ljnk ist berechtigt, während der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung, den Veranstaltungsflächen sowie von Auf- und Abbautätigkeiten anzufertigen oder durch beauftragte Dritte anfertigen zu lassen.

9.12

Ljnk ist berechtigt, diese Aufnahmen für interne Dokumentationszwecke sowie zur Eigenwerbung, Referenzdarstellung und Unternehmenskommunikation zu nutzen. Dies umfasst insbesondere die Verwendung in:

- Printmedien,
- Broschüren,
- Präsentationen,
- Referenzlisten,
- Internetseiten,
- Blogs,
- Newslettern,
- Social-Media-Kanälen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- sonstigen analogen und digitalen Medien.

9.13

Der Veranstalter kann der Anfertigung oder Nutzung solcher Aufnahmen bis spätestens sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich widersprechen.

9.14

Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs wird Ljnk die berechtigten Interessen des Veranstalters berücksichtigen und auf die Anfertigung oder Nutzung entsprechender Aufnahmen verzichten, soweit dem keine überwiegenden berechtigten Interessen von Ljnk entgegenstehen.

9.15

Der Veranstalter verpflichtet sich, Teilnehmer, Besucher, Aussteller, Künstler, Referenten und sonstige an der Veranstaltung beteiligte Personen über mögliche Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu informieren und erforderliche Einwilligungen eigenverantwortlich einzuholen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

9.16

Der Veranstalter stellt Ljnk von Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass erforderliche Einwilligungen oder Informationen durch den Veranstalter nicht oder nicht ordnungsgemäß eingeholt wurden.

§ 10 Haftung, Versicherung und Freistellung

10.1

Ljnk haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Ljnk, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Ljnk auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.3

Die Haftungsbeschränkungen dieser AVB gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

10.4

Ljnk übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Untergang oder Beschädigung von Gegenständen, die vom Veranstalter, dessen Besuchern, Gästen, Ausstellern, Künstlern, Referenten, Dienstleistern oder sonstigen Dritten eingebracht werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Ljnk vorliegt.

10.5

Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Räumlichkeiten, Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Ausstattungen, technischen Anlagen oder sonstigem Eigentum von Ljnk, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Gäste, Besucher, Dienstleister, Erfüllungsgehilfen oder sonstige ihm zurechenbare Personen verursacht werden.

10.6

Der Veranstalter trägt das Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, soweit dieses nicht ausdrücklich von Ljnk übernommen wird.

10.7

Ljnk ist berechtigt, vom Veranstalter den Nachweis einer angemessenen Veranstalterhaftpflichtversicherung zu verlangen.

10.8

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie die erforderliche Deckungssumme können von Ljnk abhängig von Art, Umfang, Teilnehmerzahl und Risikoprofil der Veranstaltung vorgegeben werden.

10.9

Der Nachweis einer von Ljnk geforderten Veranstalterhaftpflichtversicherung ist auf Verlangen spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Leistungserbringung vorzulegen.

10.10

Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, ist Ljnk berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung abzulehnen, zusätzliche Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.11

Der Veranstalter stellt Ljnk von Ansprüchen Dritter frei, die aus Inhalt, Durchführung, Bewerbung, Vermarktung oder sonstigen Umständen der Veranstaltung resultieren und vom Veranstalter oder von durch ihn unmittelbar beauftragten Dritten zu vertreten sind.

10.12

Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere Ansprüche aus:

- Urheberrechtsverletzungen,
- Markenrechtsverletzungen,
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
- Datenschutzverstößen,
- Verletzungen behördlicher Auflagen,
- Verletzungen von Verkehrssicherungs-, Veranstalter- oder Betreiberpflichten,
- Schäden durch eingebrachte Einrichtungen, Aufbauten oder technische Anlagen,
- Handlungen von Besuchern, Gästen, Ausstellern, Künstlern, Referenten oder sonstigen vom Veranstalter beauftragten Personen.

10.13

Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, Rechtsberatung sowie sämtliche zur Anspruchsabwehr erforderlichen Aufwendungen.

10.14

Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten von Ljnk, deren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder unmittelbar von Ljnk beauftragten Unternehmen beruhen.

§ 11 Rücktrittsrechte von Ljnk

11.1

Ljnk ist berechtigt, neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

11.2

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- vereinbarte Anzahlungen, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder sonstige fällige Forderungen trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet werden,
- der Veranstalter wesentliche Angaben zu Art, Inhalt, Zweck, Umfang oder Teilnehmerkreis der Veranstaltung unzutreffend oder unvollständig gemacht hat,
- erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anzeigen nicht vorliegen,
- behördliche Auflagen oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- eine nach diesen AVB oder dem Vertrag geforderte Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- gegen Sicherheits-, Brandschutz- oder sonstige Schutzvorschriften verstoßen wird,
- begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung der Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit von Personen oder Sachwerten oder das Ansehen von Ljnk beeinträchtigen oder gefährden kann,
- die Veranstaltung rechtswidrige, diskriminierende, menschenverachtende, gewaltverherrlichende oder sonstige strafrechtlich relevante Inhalte aufweist,
- über das Vermögen des Veranstalters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Veranstalter seinen vertraglichen Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt.

11.3

Ljnk ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Änderungen oder vergleichbarer Umstände ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar wird.

11.4

Soweit der Rücktritt oder die Kündigung auf einem vom Veranstalter zu vertretenden Umstand beruht, bleiben die Zahlungsansprüche von Ljnk nach diesen AVB unberührt. Insbesondere können bereits erbrachte Leistungen, entstandene Aufwendungen sowie Stornierungs- und Ausfallentschädigungen gemäß § 7 geltend gemacht werden.

11.5

Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen Ljnk aufgrund eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Ljnk vorliegt.

11.6

Ljnk wird den Veranstalter über den Rücktritt oder die Kündigung unverzüglich informieren. Soweit möglich und zumutbar, wird Ljnk dem Veranstalter Gelegenheit geben, den zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden Umstand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

11.7

Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche von Ljnk bleiben unberührt.

§ 12 Datenschutz

12.1

Ljnk verarbeitet personenbezogene Daten des Veranstalters sowie von dessen Ansprechpartnern ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere zur Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Dokumentation des Vertragsverhältnisses sowie zur Kommunikation im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung.

12.3

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, ist Ljnk berechtigt, personenbezogene Daten an beauftragte Dienstleister, Subunternehmer, Veranstaltungsstättenbetreiber, technische Dienstleister oder sonstige an der Leistungserbringung beteiligte Dritte weiterzugeben.

12.4

Der Veranstalter sichert zu, personenbezogene Daten Dritter nur zu übermitteln, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllt wurden.

12.5

Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Betroffenenrechten sowie zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Ljnk.

§ 13 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

13.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

13.2

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, soweit gesetzlich zulässig oder vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

13.3

Ist der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Dresden.

13.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13.5

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

13.6

Diese AVB gelten ergänzend zu den jeweiligen Angeboten, Verträgen, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen und objektspezifischen Nutzungsbedingungen von Ljnk. Im Falle von Widersprüchen gehen individuelle vertragliche Vereinbarungen den Bestimmungen dieser AVB vor.

13.7

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

13.8

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB berührt nicht die Wirksamkeit der auf Grundlage dieser AVB geschlossenen Verträge im Übrigen.